



Studien- und Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Studiengang Biologie Lehramt an Gymnasien der Fakultät Naturwissen- schaften

Nichtamtliche Lesefassung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Studiengang Biologie Lehramt an Gymnasien der Fakultät Naturwissenschaften vom 13. Oktober 2010 (Amtliche Mitteilung der Universität Hohenheim Nr. 727) einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 31. Juli 2012 (Amtliche Mitteilung Nr. 850), der 2. Änderungssatzung vom 26. September 2012 (Amtliche Mitteilung Nr. 859), der 3. Änderungssatzung vom 17. Februar 2014 (Amtliche Mitteilung Nr. 931), der 4. Änderungssatzung vom 22. Juli 2014 (Amtliche Mitteilung der Universität Hohenheim Nr. 983), der 5. Änderungssatzung vom 13. Februar 2015 (Amtliche Mitteilung der Universität Hohenheim Nr. 1019), sowie der 6. Änderungssatzung vom 29. Juli 2015 (Amtliche Mitteilung der Universität Hohenheim Nr. 1066).

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die
Akademische Zwischenprüfung und die Modulprüfungen, die
Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung im Lehramt an
Gymnasien im Fach Biologie sind**

I. Allgemeine Bestimmungen	2
§1 Geltungsbereich	2
§2 Studienaufbau und -umfang, Regelstudienzeit	2
§ 2a Lernraumsemester	3
§3 Lehr- und Prüfungssprache	3
§4 Prüfungsausschuss	3
§5 Prüfer und Beisitzer	4
§6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	4
§7 Versäumnis und Rücktritt	5
§8 Täuschung und Ordnungsverstoß	6
§9 Schutzfristen	7
II. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen	7
§10 Studienleistungen	7
§11 Studienbegleitende Prüfungsleistungen - Modulprüfungen	7
§12 Erwerb von ECTS-Punkten	8
§13 Zulassung und Meldung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen	8
§14 Mündliche Prüfungsleistungen	9
§15 Schriftliche Prüfungen	9
§16 Computergestützte Modulprüfungen	9
§17 Bewertung der Modulprüfungen	10
§18 Orientierungsprüfung	10
§19 Akademische Zwischenprüfung	11
§20 Erste Staatsprüfung	11
§21 Wiederholung von Modulprüfungen	11
§22 Endgültiges Nichtbestehen	12
III. Schlussbestimmungen	12
§23 Übermittlung der Noten an das Landeslehrerprüfungsamt	12
§24 Ungültigkeit von Prüfungen	12
§25 Einsicht in die Prüfungsakten	12

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Geltungsbereich

Die vorliegende Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage der Verordnung des Kultusministeriums Baden-Württemberg über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Gymnasiallehrerprüfungsordnung I – GymPO I) die studienbegleitenden universitären Studien- und Prüfungsleistungen des Studienganges 'Biologie für Lehramt an Gymnasien'. Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind Teil der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien gemäß der GymPO I in der jeweiligen Fassung.

§2 Studienaufbau und -umfang, Regelstudienzeit

(1) Das Studium Lehramt an Gymnasien ist modular aufgebaut. Es wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet, d.h. allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte (Credits, Leistungspunkte) zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand des/der Studierenden richtet. Das 13-wöchige Schulpraxissemester bildet ein eigenständiges Modul und ist für Studierende der Universitäten Hohenheim und Stuttgart für das 5. Fachsemester vorgesehen. Einzelheiten zum Ablauf und Inhalt des Schulpraxissemesters regelt die GymPO I in der jeweiligen Fassung. Ist das Schulpraxissemester endgültig nicht bestanden, so erlischt die Zulassung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien in Baden-Württemberg.

(2) Der Studienumfang des Studiums „Lehramt an Gymnasien“ umfasst insgesamt 300 ECTS-Punkte.

Die Verteilung der Punkte gestaltet sich wie folgt:

a) Biologie als Hauptfach

- 104 ECTS-Punkte im fachwissenschaftlichen Studium an der Universität Hohenheim gemäß Anlage 1 bzw. Anlage 2 bei NwT im 2. Hauptfach
- 104 ECTS-Punkte im fachwissenschaftlichen Studium des anderen Hauptfaches
- 16 ECTS-Punkte für das Schulpraxissemester
- 76 ECTS-Punkte für die Allgemeinen Module einschließlich der 1. Staatsprüfung

b) Biologie als Beifach

- 74 ECTS-Punkte im fachwissenschaftlichen Studium an der Universität Hohenheim gemäß Anlage 2

c) Biologie als Erweiterungsfach gemäß §30 GymPO I

- 104 ECTS-Punkte (Hauptfachumfang) bzw. 74 ECTS-Punkte (Beifachumfang) im fachwissenschaftlichen Studium an der Universität Hohenheim
- 6 ECTS-Punkte aus ergänzenden Modulen des Wahlbereichs der Fachwissenschaften

10 ECTS-Punkte für die abschließende mündliche Prüfung

(3) Die Regelstudienzeit für das Lehramt an Gymnasien mit zwei Hauptfächern beträgt einschließlich des Schulpraxissemesters sowie der Prüfungszeit 10 Semester, soweit sich aus § 2a Absatz 1 nichts Abweichendes ergibt. Die Regelstudienzeit für die Erweiterungsprüfung beträgt vier Semester (Hauptfachumfang) bzw. drei Semester (Beifachumfang); im Übrigen gilt §30 GymPO I.

(4) Die im Studienverlauf an der Universität Hohenheim zu absolvierenden Module können der Anlage 1 bis 3 entnommen werden. Die fachlichen Anforderungen für das Ethisch-Philosophische Grundlagenstudium, das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium und die Veranstaltungen zur Weiterentwicklung Personaler Kompetenzen für den Lehrerberuf sind in der jeweils gültigen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart geregelt.

(5) Das Pflichtmodul Chemie für das Lehramt entfällt, wenn Chemie oder Naturwissenschaft und Technik (NWT) als zweites Fach studiert wird. In diesem Fall müssen Wahlmodule im Wert von 6 ECTS aus der Liste der Wahlmodule für das Beifach belegt werden.

§ 2a Lernraumsemester

(1) Studierende können im Rahmen des Programms „Individuelle Lernräume“ bis zu zwei „Lernraumsemester“ in Anspruch nehmen. Lernraumsemester sind Fachsemester. Die Regelstudienzeit sowie alle nach dem Lernraumsemester liegenden Fristen im Studiengang verlängern sich durch die Genehmigung eines Lernraumsemesters um ein Fachsemester. Dies gilt nicht für die Frist der Orientierungsprüfung und die Frist der Akademischen Zwischenprüfung.

(2) Während der Lernraumsemester können Studierende Lehrveranstaltungen ihres Studiengangs besuchen, Studien- und Prüfungsleistungen ablegen und auch Zusatzleistungen außerhalb des Studiengangs erbringen. Eine gegenseitige Anerkennung von im Studiengang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und im Lernraumsemester erbrachten Zusatzleistungen ist nicht möglich. Wenn Studierende für das Lernraumsemester Förderungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) in Anspruch nehmen wollen, müssen sie sich zu Zusatzleistungen verpflichten (siehe Absatz 7).

(3) Um ein Lernraumsemester in Anspruch nehmen zu können, muss die/der Studierende einen Antrag bis zum Beginn der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters online stellen. Hierbei muss die/der Studierende angeben, welche Zusatzleistungen sie/er ablegen will. Diese Zusatzleistungen müssen nicht in dem Lernraumsemester erbracht werden, sondern können auch in den noch verbleibenden übrigen Semestern des Studiengangs erbracht werden. Leistungen, die bereits vor der Antragstellung abgelegt wurden, können nicht als Zusatzleistungen eines Lernraumsemesters anerkannt werden. Maßgeblich hierfür ist der Eingang des Antrags. Der Antrag wird bei Eignung der Zusatzleistungen von der Zentralen Studienberatung (ZSB) genehmigt, die auch über Änderungsanträge entscheidet.

(4) Etwaig erteilte Noten für Zusatzleistungen, die im Rahmen des Lernraumsemesters erbracht werden, werden bei der Erstellung des Nachweises der im Studiengang erworbenen Leistungspunkte und der erzielten Modulnoten, der gemäß § 23 Absatz 1 an das Landeslehrerprüfungsamt übermittelt wird, nicht berücksichtigt. Sie werden nicht im Notenspiegel ausgewiesen.

(5) Die/der Studierende kann die im Rahmen des Lernraumsemesters aus dem Katalog des Programms „Individuelle Lernräume“ erbrachten Zusatzleistungen über die Website der Universität Hohenheim auf der Seite „Mein Lernraumsemester“ eintragen. Die Einträge werden durch die ZSB überprüft.

(6) Das Diploma-Supplement wird um Informationen zum Lernraumsemester ergänzt.

(7) Sofern Studierende für das Lernraumsemester Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) in Anspruch nehmen wollen, müssen sie während des verbleibenden Studiums während der Vorlesungszeit Zusatzleistungen aus dem in Abs. 5 genannten Katalog im Umfang von mindestens 16 ECTS erbringen. Diese Zusatzleistungen sind bei der Beantragung des Lernraumsemesters mit den vorgesehenen ECTS-credits verbindlich anzugeben. Die ZSB genehmigt das Lernraumsemester bei Eignung und ausreichendem Umfang der Zusatzleistungen und entscheidet auch über Änderungsanträge. Darüber wird eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage beim BAföG-Amt erstellt.

§3 Lehr- und Prüfungssprache

Lehr- und Prüfungssprache des Studienganges Biologie für das Lehramt an Gymnasien ist Deutsch. Bei den Wahlpflicht- und Wahlmodulen können ausgewählte Lehrveranstaltungen ganz oder teilweise auf Englisch abgehalten werden.

§4 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus jeweils drei Professorinnen/Professoren, einer Vertretung des wissenschaftlichen Dienstes und einem studentischen Mitglied mit beratender

Stimme. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende müssen Professuren auf Lebenszeit innehaben. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt. Dieser bestellt auch die jeweilige bzw. den jeweiligen Vorsitzende/den und die Stellvertretung.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem bzw. der Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung mindestens 2 weitere stimmberechtigte Mitglieder, darunter ein Mitglied aus der Gruppe der Professorenschaft, anwesend sind.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Prüfungsergebnisse und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vom Prüfungsamt unterstützt. Bei der Organisation der Prüfungen wirken Prüfungsausschuss, Prüfungsamt und die beteiligten Prüfenden zusammen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Mitglieder, die nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden auf Verschwiegenheit zu verpflichten.

§5 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die fachlich zuständigen Prüfenden und deren Beisitzer.

(2) Prüfende sind Hochschullehrer und habilitierte Mitarbeiter sowie wissenschaftliche Mitarbeiter der Fakultät, denen die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1, Satz 6, HS 2 LHG übertragen wurde. Zum Prüfenden oder Beisitzenden kann nur bestellt werden, wer eine akademische Prüfung in einem Studiengang Biologie oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(3) Schriftliche Modulprüfungen werden von einem Prüfenden und mündliche Modulprüfungen von einem Prüfenden in Gegenwart eines Beisitzenden oder von mehreren Prüfenden bewertet. Dabei sind in der Regel die am jeweiligen Modul beteiligten Lehrenden auch die Prüfenden.

§6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Universität Hohenheim, an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden.

(2) Kein wesentlicher Unterschied im Sinne von Absatz 1 besteht bei der Anerkennung einer Studien- oder Prüfungsleistung

- anstelle eines Pflichtmoduls, wenn die erworbenen Kompetenzen zu mindestens 75 % mit den für das Pflichtmodul im Hohenheimer Modulkatalog aufgeführten Lern- und Qualifikationszielen übereinstimmen. Bei Unklarheiten kann der Modulverantwortliche zu Rate gezogen werden;

- anstelle eines Wahlpflicht- oder Wahlmoduls, wenn die erworbenen Kompetenzen bezüglich des Niveaus denen des betreffenden Studienganges im Wesentlichen entsprechen.

(3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind, die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt

und Niveau gleichwertig sind und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Gleichwertigkeitsprüfung orientiert sich bezüglich der Inhalte und Anforderungen an den Lernzielen und den zu vermittelnden Kompetenzen des Moduls. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dem Inhalt des Moduls und den Anforderungen im Wesentlichen entsprechen. Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen nur bis zu höchstens 50 Prozent des Studiums angerechnet werden. Eine fachliche Einstufungsprüfung ist zulässig. Über die Erforderlichkeit und Gestaltung der Einstufungsprüfung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(4) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt auf schriftlichen Antrag. Es obliegt der Antragstellerin/dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Unklarheiten kann der Prüfungsausschuss Modulverantwortliche fachlich nahe stehender Module zu Rate ziehen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.

(5) Die Anerkennung zuvor an einer anderen Hochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen kann nur gleichzeitig mit der Zulassung oder unmittelbar nach der Zulassung zum Studium, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Semesters, für welches die Zulassung erfolgt, beantragt werden. Geht der Antrag mit erforderlichen Unterlagen beim Prüfungsamt nicht fristgerecht ein, verliert der/die Studierende seinen Anspruch auf Anerkennung.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe des §20 zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei Pflichtmodulen werden für die anerkannte Leistung die credits der Hohenheimer Leistung übernommen, die die anerkannte Leistung ersetzt. Der Modultitel der anerkannten Leistung bleibt unverändert. Bei Wahlpflicht- und Wahlmodulen werden für die anerkannte Leistung die credits und der Modultitel der anerkannten Leistung übernommen. Diese credits werden nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtbewertung einbezogen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(7) Studienzeiten werden angerechnet, wenn den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen credits in entsprechendem Umfang zugeordnet sind. In der Regel kann ein Semester anerkannt werden, wenn Anerkennungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-credits vorliegen. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudien-einheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Anerkennung von Studienzeiten gemäß §19 Hochschulvergabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben hiervon unberührt.

(8) Die Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenz-abkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.

§7 Versäumnis und Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss innerhalb von sieben Tagen gegenüber dem Prüfungsamt schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines Amtsarztes verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein

neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

§8 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht jemand das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet. Dazu gehört insbesondere auch das wortgleiche Übernehmen von Inhalten aus dem Internet oder anderen Quellen ohne diese als solche zu kennzeichnen. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweils prüfenden Person oder Prüfungsaufsicht von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(2) Die von dieser Entscheidung betroffene Person kann innerhalb von zwei Wochen verlangen, dass diese Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen werden unverzüglich schriftlich mitgeteilt, begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§9 Schutzfristen

- (1) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Anmeldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen sind, steht die Krankheit des Prüflings der Krankheit eines von ihm zu versorgenden Kindes gleich.
- (2) Bei Schwangerschaft, Mutterschutz und Wahrnehmung von Familienpflichten soll der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings eine Freistellung von der Teilnahme an der Prüfung ermöglichen.
- (3) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweiligen gültigen Gesetzes (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, in welchem Zeitraum die Elternzeit in Anspruch genommen wird. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer den Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungszeiten unverzüglich mit. Die Bearbeitungszeit der wissenschaftlichen Arbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat ein neues Thema.
- (4) Auf Antrag sind Fristen, in denen Studierende Familienpflichten wahrzunehmen haben, entsprechend zu berücksichtigen. Der Antrag ist formlos über das Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

II. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

§10 Studienleistungen

- (1) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von einem/einer Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. Die zu erbringenden Studienleistungen können der jeweiligen Modulbeschreibung entnommen werden.
- (2) Die erbrachten Studienleistungen werden vom jeweiligen Verantwortlichen der Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht notwendigerweise benotet.
- (3) Für die Zulassung zu einzelnen Modulprüfungen können Studienleistungen verlangt werden. Näheres kann der jeweiligen Modulbeschreibung entnommen werden.

§11 Studienbegleitende Prüfungsleistungen - Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann aus einer oder mehreren studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestehen. Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind sowohl Modulabschlussprüfungen, die in einer Prüfung jeweils alle Komponenten eines Moduls abprüfen als auch Modulteilprüfungen in einer oder mehreren Komponenten eines Moduls.
- (2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen können mündlich oder schriftlich erbracht werden. Prüfungsform, Anzahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die Dauer der Prüfungen und deren Gewichtung werden von der bzw. dem Modulverantwortlichen festgelegt und in den Modulbeschreibungen veröffentlicht.
- (3) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel vom Prüfungsamt der Universität Hohenheim organisiert und von den dafür eingesetzten Prüfungsberechtigten abgenommen.
- (4) Die Modulprüfungen finden innerhalb von Prüfungszeiträumen statt. Jedem Semester sind zwei Prüfungszeiträume zugeordnet. Die Prüfungszeiträume werden im vorhergehenden Semester vom Prüfungsausschuss festgelegt. Anspruch auf eine Wiederholung der Modulprüfung besteht nur in den Prüfungszeiträumen, die zu den Semestern gehören, in denen das Modul angeboten wird. In geblockten Modulen werden die Prüfungen unmittelbar am Ende des jeweiligen Blockes abgelegt.

(5) Die Termine für die Modulprüfungen bestimmt die oder der Modulverantwortliche. Die Termine werden mit dem Prüfungsamt abgestimmt, sofern dieses für die Organisation der Prüfungsleistungen zuständig ist.

(6) Die Studierenden melden sich innerhalb der vom Prüfungsamt festzulegenden und bekannt zu gebenden Frist (Meldefrist) schriftlich mit dem hierfür vorgesehenen Formular oder, sofern verfügbar, online beim Prüfungsamt zu den Modulprüfungen an. Bei der Prüfungsanmeldung, geben die Studierenden an, ob die Prüfungen im ersten oder zweiten Prüfungszeitraum abgelegt werden sollen. Im Falle eines Rücktritts nach § 7 sowie einer Abmeldung nach Absatz 7 werden die Studierenden für den nächstmöglichen Prüfungstermin automatisch angemeldet.

(7) Die Studierenden können sich von allen Modulprüfungen, zu denen sie sich erstmalig angemeldet haben, ohne Angabe von Gründen verbindlich abmelden. Eine Abmeldung ist nur von sämtlichen Prüfungsleistungen eines Moduls möglich. Die Rücknahme einer Abmeldung ist nicht möglich. Die Abmeldung hat spätestens bis sieben Kalendertage vor dem Prüfungstermin schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt zu erfolgen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang der Abmeldung beim Prüfungsamt. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so ist für die Bestimmung der Abmeldefrist die zeitlich früheste Prüfungsleistung maßgebend. Ein Rücktritt danach sowie der Rücktritt von der Wiederholung einer Prüfungsleistung sind nur gemäß § 7 möglich.

(8) Studienplan und Lehrangebot stellen sicher, dass die jeweiligen Prüfungen grundsätzlich innerhalb der vorgesehenen Fristen vollständig abgelegt werden können. Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgeschlossen werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen werden und alle erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen vorliegen.

§12 Erwerb von ECTS-Punkten

(1) ECTS-Punkte werden nur dann vergeben, wenn alle für das jeweilige Modul erforderlichen studienbegleitenden Studien- und/oder Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht wurden.

(2) Werden in den anderen Studienfächern, dem Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudium, dem Bildungswissenschaftlichen Begleitstudium oder im Bereich Personaler Kompetenz dieselben Module gefordert, so müssen diese nur einmal nachgewiesen werden und können auch nur einmal angerechnet werden. Die freiwerdenden ECTS-Punkte müssen durch fachwissenschaftliche Wahlmodule ersetzt werden.

§13 Zulassung und Meldung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Zu Prüfungsleistungen des ersten und zweiten Studienjahres, insbesondere der Orientierungsprüfung, kann nur zugelassen werden, wer

1. in dem Semester, in welchem die Prüfungsleistung abgelegt werden soll, im Studiengang Biologie für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Hohenheim immatrikuliert ist,
2. die in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Modulprüfung notwendigen Studienleistungen nachweist,
3. seinen Prüfungsanspruch im Studiengang Biologie für Lehramt an Gymnasien oder in einem verwandten Studienfach noch nicht verloren hat.

(2) Zu Prüfungsleistungen des vierten Studienjahres kann nur zugelassen werden, wer

1. die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt,
2. die Orientierungsprüfung bestanden hat,
3. die Zwischenprüfung bestanden hat.

(3) Das Prüfungsamt nimmt im Auftrag des Prüfungsausschusses die Zulassung vor; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§14 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen können Vorträge, Präsentationen und mündliche Prüfungen sowie Kolloquien sein. Die jeweilige Modulbeschreibung enthält die für die Modulprüfung maßgebliche Prüfungsform.
- (2) Durch mündliche Prüfungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügen.
- (3) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Für jede mündliche Prüfung ist ein Beisitz einzurichten. Wer den Beisitz innehat, führt das Prüfungsprotokoll und wird vor der Notenfestsetzung gehört. Das Protokoll muss die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung enthalten.
- (4) Mündliche Prüfungen können auch von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern gemeinsam abgenommen werden (Kollegialprüfung). Bei Kollegialprüfungen kann auf die Einrichtung eines Beisitzes verzichtet werden, wenn dessen Aufgaben innerhalb des Prüfungskollegiums wahrgenommen werden.
- (5) Die Dauer der mündlichen Modulprüfung beträgt mindestens 20, höchstens 45 Minuten/ Die mündlichen Prüfungen dauern für ein Hauptfach jeweils 60 Minuten, für ein Beifach insgesamt 45 Minuten je Kandidatin bzw. Kandidat und Modul.
- (6) Das Ergebnis ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten am Tag der mündlichen Modulprüfung bekannt zu geben.
- (7) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Die Gründe bzw. der Antrag sind zu protokollieren.

§15 Schriftliche Prüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten (z.B. Essays und Hausarbeiten).
- (2) Durch Klausuren sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens innerhalb begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden und Themen bearbeiten können.
- (3) Die Dauer von Klausuren je Modul soll 60 Minuten nicht unter- und 120 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Arbeiten soll vier Wochen nicht überschreiten. Bei Studierenden, die sich bereits für die erste Staatsprüfung angemeldet haben, muss die Bewertung rechtzeitig vor dem Termin zur Staatsprüfung vorliegen.

§16 Computergestützte Modulprüfungen

- (1) Computergestützte Modulprüfungen sind klausurähnliche Prüfungen an einem Computer, bei denen z.B. Freitextaufgaben, Lückentextaufgaben, Zuordnungsaufgaben oder Antwortwahlaufgaben (*multiple-choice*) zu beantworten sind. Die Antworten werden von den Studierenden elektronisch übermittelt und, sofern möglich, automatisiert ausgewertet. Die Prüfungsinhalte werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer erstellt. Bei der Gestaltung des Tests und der Bewertung ist eine "Beisitzerin" bzw. ein „Beisitzer“ zu hören.
- (2) Vor der computergestützten Prüfung stellt die prüfende Person sicher, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert und unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Der Nachweis hierüber wird gegenüber dem

Prüfungsamt geführt. Der störungsfreie Verlauf einer computergestützten Prüfung wird durch entsprechende technische Betreuung gewährleistet. Die Prüfung wird in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person durchgeführt.

(3) Alle weiteren Bedingungen einer computergestützten Prüfung unterliegen den Regelungen, die für schriftliche Modulprüfungen (§ 15, § 24 dieser Ordnung) gelten.

§17 Bewertung der Modulprüfungen

(1) Die Benotung der Modulprüfungen ist nur dann zwingend, wenn diese Leistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung in die Ermittlung der Endnoten gemäß § 21 GymPO I einbezogen werden. Dies gilt nicht für die Ergänzenden Module in der Fachwissenschaft und Fachdidaktik im Rahmen der Erweiterungsprüfung. Modulprüfungen aus dem Bereich der Personalen Kompetenz gehen in die Berechnung der Gesamtnote nicht mit ein.

(2) Jede benotete Prüfung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:

- | | | |
|---|-------------------|----------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | sehr gut | hervorragende Leistung |
| 2 | Gut | Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 | befriedigend | Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 | ausreichend | Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 | nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(3) Zur differenzierten Bewertung sind bei den Einzelnoten folgende Zwischenwerte zulässig:

- | | |
|-----------|----------------|
| 1,3 | (sehr gut) |
| 1,7 / 2,3 | (gut) |
| 2,7 / 3,3 | (befriedigend) |
| 3,7 | (ausreichend). |

(4) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul Modulteilprüfungen abzulegen, so wird eine Durchschnittsnote gebildet. Die Note der Modulprüfung errechnet sich entsprechend der in der Modulbeschreibung vorgesehenen Gewichtung der Modulteilprüfungen. Darüber hinaus werden die Durchschnittsnoten in den Modulen der Fächer, der Fachdidaktiken, des Bildungswissenschaftlichen Begleitstudiums und des Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudiums an das Landeslehrerprüfungsamt übermittelt. Bei der Berechnung der Note wird auf die zweite Dezimalstelle hinter dem Komma gerundet. Ist die zweite Dezimalstelle fünf und alle weiteren Dezimalstellen null, so wird abgerundet.

(5) Die Noten werden entsprechend folgender Tabelle ausgewiesen:

Einzelnote	Endnote	Notenbezeichnung	
		Deutsch	Englisch
1,0 1,3	1,0 bis 1,5	sehr gut	very good
1,7 2,0 2,3	1,6 bis 2,5	gut	good
2,7 3,0 3,3	2,6 bis 3,5	befriedigend	satisfactory
3,7 4,0	3,6 bis 4,0	ausreichend	sufficient
> 4,0	5,0	nicht ausreichend	fail

§18 Orientierungsprüfung

(1) Die Studierenden weisen in der Orientierungsprüfung nach, dass sie sich in ihrem wissenschaftlichen `Fach Biologie für Lehramt an Gymnasien` grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet haben und somit für das Studium grundsätzlich geeignet sind.

(2) Bis zum Ende des Zweiten Semesters (§34 LHG) im wissenschaftlichen Fach `Biologie für Lehramt an Gymnasien` an der Universität Hohenheim ist folgende schriftliche Modulprüfung als Orientierungsprüfung nachzuweisen: Mikroskopische Übungen für Anfänger.

(3) Diese Prüfungsleistung kann, sofern sie nicht bestanden ist, zum nächst möglichen Termin einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(4) Wer diese Prüfung einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfung nicht spätestens am Ende des 3. Semesters abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

(5) Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§19 Akademische Zwischenprüfung

(1) Die Studierenden weisen in der Zwischenprüfung nach, dass sie die inhaltlichen und methodischen Grundlagen im Fach `Biologie für Lehramt an Gymnasien` erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen. Diese ist bis zum Ende des vierten Semesters gemäß §10 GymPO I abzulegen.

(2) Die Akademische Zwischenprüfung umfasst die Prüfungen in den folgenden Modulen und ist studienbegleitend gemäß Studienplan abzulegen: Allgemeine und Molekulare Biologie I + II, Botanik I + II, Zoologie I + II, Mikroskopische Übungen für Anfänger, Übungen zur Systematischen Botanik, Bau- und Funktion der Tiere und Übungen zur Systematischen Zoologie.

(3) Die Erweiterungsprüfung ist vom Erfordernis der Zwischenprüfung gemäß §30 Absatz 7 GymPO I ausgenommen.

(4) Wer die Module der Zwischenprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Beginn des siebten Fachsemesters nicht bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

(5) Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§20 Erste Staatsprüfung

(1) Die Prüfung umfasst die wissenschaftliche Arbeit und eine mündliche Prüfung. Näheres regelt die Verordnung des Kultusministeriums Baden-Württemberg über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (GymPO I) in der jeweiligen Fassung.

§21 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden, können einmal innerhalb der in § 18 Absatz 2 und § 19 Absatz 2 genannten Frist wiederholt werden; in insgesamt drei Modulen ist eine zweite Wiederholung möglich. Davon ausgenommen sind die Modulprüfungen der Orientierungs- und der Zwischenprüfung. Der Prüfungsausschuss kann nach erfolgreich abgeschlossener Orientierungsprüfung auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen einmalig für eine Modulprüfung eine dritte Wiederholung zulassen. Es dürfen nur nicht bestandene Modulteilprüfungen wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Für Anmeldung und Zulassung zur Wiederholungsprüfung gelten §§ 11 und 13 entsprechend. Regelungen bezüglich der Orientierungsprüfung in § 18 sowie der Zwischenprüfung in § 19 sind zu beachten.

(2) Fehlgeschlagene, fachlich entsprechende Prüfungsversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Wiederholungsprüfung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden. Die Pflichtanmeldung zur Wiederholungsprüfung erfolgt automatisch durch das Prüfungsamt. Zwischen der Online-Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch das Prüfungsamt und dem Wiederholungstermin müssen 10 Kalendertage liegen. Falls diese Frist nicht eingehalten wird, wird für die Wiederholungsprüfung ein zusätzlicher Prüfungstermin angeboten. Dieser liegt mindestens 10 Kalendertage nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Wird die Frist für die Wiederholungsprüfung nach Satz 1 versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§22 Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung hat endgültig nicht bestanden, wer hierfür keine weitere Wiederholungsmöglichkeit mehr hat. Das endgültige Nichtbestehen einer Modulprüfung führt zum Verlust des Prüfungsanspruchs.
- (2) Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Die Zulassung zum Studiengang `Biologie für das Lehramt an Gymnasien` erlischt.
- (3) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht.

III. Schlussbestimmungen

§23 Übermittlung der Noten an das Landeslehrerprüfungsamt

- (1) Die Universität Hohenheim übermittelt bei der Meldung der Studierenden zur Staatsexamensprüfung den Nachweis der im Studiengang erworbenen Leistungspunkte und die erzielten Modulnoten gemäß § 20 GymPO I schriftlich oder elektronisch an das Landeslehrerprüfungsamt. Die Zusatzleistungen des Lernraumsemesters werden dabei nicht berücksichtigt.
- (2) Die Universität Hohenheim stellt ein von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ggf. mit Informationen zum Lernraumsemester gemäß § 2a Absatz 6 aus, das ebenfalls an das Landeslehrerprüfungsamt übermittelt wird.

§24 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten derjenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß Absatz 1.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 werden dem Landeslehrerprüfungsamt übermittelt.

§25 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) Der Antrag ist binnen 12 Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens über das Prüfungsamt bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

Anlage 1: Studienverlaufsgrafiken

Hauptfach

Pflichtmodule im Umfang von insgesamt	93	Credits
Allgemeine und Molekulare Biologie I (AMB I) (2000-010)	6	Credits
Allgemeine und Molekulare Biologie II (AMB II) (2000-020)	6	
Analytische Methoden der Biologie (2303-020)	6	
Bau und Funktion der Tiere (2203-120)	3	
Botanik I (LaG Biologie) (2101-080)	3	
Botanik II (LaG Biologie) (2102-030)	3	
Botanik III (LaG Biologie) (2101-090)	3	
Einführung in wissenschaftliches Arbeiten (2502-010)	6	
Fachdidaktik I (1000-010)	6	
Fachdidaktik II (1000-020)	3	
Fachdidaktik III (1000-030)	3	
Genetik (2401-030)	6	
Grundlagen der Chemie (1301-030)	6	
Mikroskopische Übungen für Anfänger (2101-070)	3	
Ökologie (2203-050)	3	
Pflanzenphysiologie (2601-010)	6	
Physiologie (2301-060)	6	
Übungen zur Systematischen Zoologie (2201-070)	3	
Übungen zur Systematischen Botanik (2102-040)	3	
Zoologie I (LaG Biologie) (2203-110)	3	
Zoologie II (LaG Biologie) (2201-060)	3	
Zoologie III (LaG Biologie) 2201-080)	3	
Wahlmodule im Umfang von insgesamt (Näheres regelt der Studienplan)	11	Credits
Module im fachwissenschaftlichen Studium im Umfang von insgesamt	104	Credits

Hauptfach mit NwT im 2. Hauptfach

Pflichtmodule im Umfang von insgesamt	99	Credits	
Allgemeine und Molekulare Biologie I (AMB I) (2000-010)	6	Credits	
Allgemeine und Molekulare Biologie II (AMB II) (2000-020)	6		
Analytische Methoden der Biologie (2303-020)	6		
Bau und Funktion der Tiere (2203-120)	3		
Botanik I (LaG Biologie) (2101-080)	3		
Botanik II (LaG Biologie) (2102-030)	3		
Botanik III (LaG Biologie) (2101-090)	3		
Einführung in wissenschaftliches Arbeiten (2502-010)	6		
Fachdidaktik I (1000-010)	6		
Fachdidaktik II (1000-020)	3		
Fachdidaktik III (1000-030)	3		
Genetik (2401-030)	6		
Grundlagen der Chemie (1301-030)	6		
Höhere Mathematik - Mathematik für Chemie (Lehramt) (6000-010) <i>ODER</i>	6		
Höhere Mathematik - Mathematik für Physik (Lehramt) (6000-020)			
Mikroskopische Übungen für Anfänger (2101-070)	3		
Ökologie (2203-050)	3		
Pflanzenphysiologie (2601-010)	6		
Physiologie (2301-060)	6		
Übungen zur Systematischen Zoologie (2201-070)	3		
Übungen zur Systematischen Botanik (2102-040)	3		
Zoologie I (LaG Biologie) (2203-110)	3		
Zoologie II (LaG Biologie) (2201-060)	3		
Zoologie III (LaG Biologie) 2201-080)	3		
Wahlmodule im Umfang von insgesamt (Näheres regelt der Studienplan)	11		Credits
Module im fachwissenschaftlichen Studium im Umfang von insgesamt	110		Credits

Beifach

Pflichtmodule im Umfang von insgesamt	66	Credits
Allgemeine und Molekulare Biologie I (AMB I) (2000-010)	6	Credits
Allgemeine und Molekulare Biologie II (AMB II) (2000-020)	6	
Analytische Methoden der Biologie (2303-020)	6	
Bau und Funktion der Tiere (2203-120)	3	
Botanik I (LaG Biologie) (2101-080)	3	
Botanik II (LaG Biologie) (2102-030)	3	
Fachdidaktik I (1000-010)	6	
Genetik (2401-020)	3	
Grundlagen der Chemie (1301-030)	6	
Mikroskopische Übungen für Anfänger (2101-070)	3	
Ökologie (2203-050)	3	
Pflanzenphysiologie (2601-020)	3	
Physiologie (2301-050)	3	
Übungen zur Systematischen Botanik (2102-040)	3	
Übungen zur Systematischen Zoologie (2201-070)	3	
Zoologie I (LaG Biologie) (2203-110)	3	
Zoologie II (LaG Biologie) (2201-060)	3	
Wahlmodule im Umfang von insgesamt (Näheres regelt der Studienplan)	9	
Module im fachwissenschaftlichen Studium im Umfang von insgesamt	75	Credits

Impressum (gem §8 Landespressegesetz)

Universität Hohenheim | Fakultät Naturwissenschaften

70593 Stuttgart | Deutschland

Tel. +49 (0)711 459 22780 | natur@uni-hohenheim.de

www.natur.uni-hohenheim.de

Stand: August 2015